

## Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

**Prüfzeugnis Nummer:** P-57.099

**Gegenstand:** *Herbol-Methacryl Siegel*

entsprechend Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.15 - Ausgabe 2015/2  
Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und  
Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen

**Antragsteller:** Akzo Nobel Deco GmbH  
Am Coloneum 2  
50829 Köln

**Ausstellungsdatum:** 21.06.2016

**Geltungsdauer bis:** 30.06.2021

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 8 Textseiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-57.099 vom 27.05.2016.

Für den Gegenstand ist erstmals am 10.06.2011 ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis mit der Nr. P-57.099 ausgestellt worden.

Auftrags-Nr.: 16 27 40 0335

Notifizierte Stelle 0754 nach EU-BauPVO  
Anerkannte Stelle BWU01 nach LBO

Postanschrift: Materialprüfungs- und Forschungsanstalt, MPA Karlsruhe  
KIT-Campus Süd, 76128 Karlsruhe  
Lieferanschrift: Gotthard-Franz-Straße 2, 76131 Karlsruhe, Gebäude 50.32

Telefon: +49 721 608-46504  
Telefax: +49 721 608-47796  
Internet: [www.mpa-karlsruhe.de](http://www.mpa-karlsruhe.de)



## A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des Bauprodukts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber des Bauproduktes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen" dem Verwender des Bauproduktes Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA Karlsruhe. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis "*Von der MPA Karlsruhe nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung*" enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## B Besondere Bestimmungen

### 1 Gegenstand und Verwendungsbereich

#### 1.1 Gegenstand

- (1) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für *Herbol-Methacryl Siegel* als Beschichtungsstoff zum Beschichten von Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen entsprechend Bauregelliste A Teil 2 lfd. Nr. 2.15.
- (2) Durch das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis entfällt für den Gegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz WHG vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).



## 1.2 Verwendungsbereich

- (1) Die Beschichtung eignet sich zur Abdichtung von Auffangwannen und Auffangräumen nur innerhalb geschlossener Gebäude und im Freien bei der Lagerung von:
  - Heizöl EL nach DIN 51603-1:2011-09,
  - ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie
  - ~~Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromaten-~~gehalt von  $\leq 20$  Masse-% und einem Flammpunkt  $> 55$  °C.
- (2) Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen, die folgende Mindestanforderungen erfüllen (Anlage A), können beschichtet werden:
  - Beton der Festigkeitsklasse C20/25 nach EN 206-1/DIN 1045-2;
  - Putz der Putzmörtelgruppe CS IV nach EN 998-1/DIN V 18550;
  - Estrichflächen der Festigkeitsklasse C25/F4 nach EN 13813/DIN 18560.

## 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

#### 2.1.1 Eigenschaften

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung hat folgende Eigenschaften:
  - kann auf Dauer Risse von 0,2 mm Breite überbrücken,
  - ist undurchlässig und chemisch beständig gegen die im Abschnitt 1.2(1) aufgeführten Lagermedien,
  - haftet fest auf dem abzudichtenden Untergrund und ist gut in sich verbunden (Zwischenschichthaftung),
  - ist alterungsbeständig (Anwendung: innerhalb geschlossener Gebäude und im Freien),
  - ist witterungsbeständig und
  - erfüllt hinsichtlich der Feuerausbreitung die Anforderungen der Klasse E nach EN 13501-1.
- (2) Der Beschichtungsstoff muss dem entsprechen, mit dem die Verwendbarkeitsprüfung durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Verwendbarkeitsprüfungen enthalten die Prüfungsberichte Nr. 08 27 79 0702/1 vom 07.09.2009 und 08 27 79 0702/2 vom 01.02.2011 der MPA Karlsruhe.
- (3) Der Nachweis der Eigenschaften nach Abschnitt 2.1.1(1) wurde durch Prüfungen nach den Bau- und Prüfgrundsätzen für Beschichtungen von Auffangräumen, Schriften des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin (DIBt), Reihe B, Heft 11, Fassung Februar 2009, erbracht.



### 2.1.2 Zusammensetzung

- (1) Die gebrauchsfertige Beschichtung mit der Bezeichnung *Herbol-Methacryl Siegel* besteht aus folgenden Komponenten:
  - Grundierung,
  - 3 Deckschichten.

Der Auftrag der einzelnen Schichten erfolgt im Farbtonwechsel.

- (2) Das Bindemittel des Beschichtungsstoffs *Herbol-Methacryl Siegel* besteht aus einer wasser-  
verdünnbaren Copolymerdispersion auf der Basis von Acrylat.
- (3) Die Rezeptur des Beschichtungsstoffes ist bei der MPA Karlsruhe hinterlegt.

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

### 2.2.1 Herstellung

Der Beschichtungsstoff darf nur in dem von der Akzo Nobel Deco GmbH benannten Werk (Werk 023) hergestellt werden. Die Herstellung hat nach der bei der MPA Karlsruhe hinterlegten Rezeptur zu erfolgen. Änderungen in der Rezeptur bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die MPA Karlsruhe.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

- (1) Die auf den Gebinden vermerkten Angaben zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen (z. B. Gefahrstoff- bzw. Transportrecht) sind zu beachten.
- (2) Der Beschichtungsstoff ist in verschlossenen Gebinden trocken und frostfrei zu lagern.

## 2.3 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

- (1) Nach Vorliegen des Übereinstimmungszertifikats hat der Hersteller die Gebinde des Beschichtungsstoffs mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach der Übereinstimmungszeichen-Verordnung des Landes zu kennzeichnen, wobei der Name des Herstellers, die Nummer des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses sowie das Bildzeichen oder die Bezeichnung der Zertifizierungsstelle anzugeben sind (ÜZ).
- (2) Folgende Angaben müssen auf dem Bauprodukt, der Verpackung des Bauproduktes oder dem Beipackzettel enthalten sein:
  - Produktname,
  - Chargennummer,
  - Herstellungsdatum und Haltbarkeits- oder Verfallsdatum,
  - Verwendungsbereich,
  - Hinweis auf die zugehörige Verarbeitungsvorschrift,
  - Klasse des Brandverhaltens.



- (3) Der Abschnitt 1.2(1) ist auf den Gebinden in vollem Wortlaut wiederzugeben. Darunter ist folgender Hinweis aufzunehmen:

Bei der Verarbeitung des Beschichtungstoffes in Auffangwannen und Auffangräumen sind die Auflagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zu beachten. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ist beim Hersteller erhältlich.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

#### 3.1 Allgemeines

- (1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für das in Nr. 2.2.1 angegebene Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer Erstprüfung durch eine anerkannte Stelle, einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.
- (2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Durchführung der Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle einzuschalten und mit dieser einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.
- (3) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist eine Kopie des Erstprüfberichts nur auf Anforderung zur Kenntnis zu geben.

#### 3.2 Werkseigene Produktionskontrolle (WPK)

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist gemäß DIN 18200 eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.
- (2) Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind bei laufender Fertigung mindestens einmal wöchentlich, sonst einmal je Charge die folgenden Prüfungen durchzuführen:
- Prüfung des Anteils an Bindemittel, Pigment/Füllstoff und Löse- bzw. Dispergiermittel,
  - Prüfung des Beschichtungstoffes auf seine Viskosität,
  - Feststellung der Dichte des Beschichtungstoffes.
- (3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:
- Bezeichnung des Beschichtungstoffes bzw. der Beschichtungstoffkomponenten,
  - Art der Kontrolle oder Prüfung,
  - Datum der Herstellung und der Prüfung des Beschichtungstoffes bzw. der Beschichtungstoffkomponenten,
  - Ergebnis der Kontrollen bzw. Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen,
  - Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.





Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind der MPA Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.

- (4) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 3.3 Fremdüberwachung

- (1) In dem in Nr. 2.2.1 angegebenen Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen.
- (2) Die Fremdüberwachung der Herstellung des Beschichtungsstoffs ist gemäß Abschnitt 6.3 der Bau- und Prüfgrundsätze für Beschichtungen von Auffangräumen, DIBt, Reihe B, Heft 11, durchzuführen. Folgende Prüfungen sind zur Feststellung der Identität auszuführen:
  - Dichte,
  - Bestimmung der nichtflüchtigen Anteile,
  - Thermogravimetrische Analyse (TGA),
  - ggf. Infrarotspektroskopie (IR).
- (3) Grundlage der Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind die im Prüfungsbericht Nr. 08 27 79 0702/1 vom 07.09.2009 der MPA Karlsruhe enthaltenen Kennwerte für die Identitätsprüfungen.
- (4) Die Ergebnisse der Prüfungen und Überwachungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

## 4 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- (1) Für den Entwurf sowie die Bemessung und Ausführung von Auffangwannen und Auffangräumen, die mit dem Beschichtungsstoff beschichtet werden sollen, gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).
- (2) Der Beschichtungsstoff kann Risse im Untergrund bis zu einer Rissbreite von 0,2 mm überbrücken. Für Stahlbetonkonstruktionen nach DIN EN 1992-1-1:2011-01, DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03, DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12 ist eine Rissbreitenbegrenzung auf  $\leq 0,2$  mm entsprechend dieser Norm nachzuweisen.



## 5 Bestimmungen für die Ausführung

- (1) Für die Ausführung der Beschichtungsarbeiten gelten die Verarbeitungsrichtlinien (Anlage A).
- (2) Die Gesamttrockenschichtdicke beträgt mindestens 400 Mikrometer. Hierfür ist ein Gesamtverbrauch des unverdünnten Beschichtungsstoffes von mindestens 1000 ml/m<sup>2</sup> erforderlich.
- (3) Die Beschichtungsarbeiten sind von einem Fachbetrieb gemäß § 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, WasgefStAnIV, vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) auszuführen (vgl. BPG Beschichtungen von Auffangräumen, DIBt, Reihe B, Heft 11, Fassung Februar 2009, Abs. 7.1 (3)).

Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht unterliegen landesrechtlichen Regelungen in der jeweiligen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, VAWS.

- (4) Der Hersteller muss den Verarbeiter verpflichten, jede Auffangwanne bzw. jeden Auffangraum dauerhaft mit den Angaben nach Abschnitt 5(5) zu kennzeichnen, wobei mitgelieferte Schilder verwendet werden sollen.
- (5) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten.

Zur Beschichtung dieser Auffangwanne wurde verwendet:

Beschichtungsstoff: *Herbol-Methacryl Siegel*

Nr. des allg. bauaufsichtl. Prüfzeugnisses: P-57.099

beantragt von: Akzo Nobel Deco GmbH  
Am Coloneum 2  
50829 Köln

beschichtet am:

von:

Hinweise für den Betreiber der Anlage:

Zur Schadensbeseitigung und zur Neubeschichtung nur die gleichen oder mit der vorhandenen Beschichtung verträgliche Beschichtungsstoffe verwenden!

## 6 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

- (1) Der Betreiber hat die Dichtheit bzw. Funktionsfähigkeit der Beschichtung gemäß § 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, WasgefStAnIV, vom 31.03.2010 (BGBl. I S. 377) ständig zu überwachen. Hierfür gelten die in der Anlage B aufgeführten Kriterien.
- (2) Der Betreiber einer Lageranlage hat je nach landesrechtlichen Regelungen Prüfungen durch Sachverständige nach Wasserrecht (Inbetriebnahmeprüfung, wiederkehrende Prüfung) zu veranlassen. Für die Durchführung der Prüfungen gelten die Regelungen der Anlage B zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis.



## 7 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) - in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 2, lfd. Nr. 2.15 erteilt.

## 8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch oder Klage entsprechend der rechtlichen Regelungen des Landes, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat, zulässig. Im Falle eines Widerspruchs ist dieser innerhalb eines Monats nach Zugang dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift bei der MPA Karlsruhe, Gotthard-Franz-Straße 3, 76131 Karlsruhe einzulegen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruches ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der MPA Karlsruhe.



Der Leiter der anerkannten Prüfstelle  
Dipl.-Ing. (FH) J. Weis



Der Bearbeiter  
apl. Prof. Dr. rer. nat. J.-D. Eckhardt



## Verarbeitungsrichtlinie für *Herbol-Methacryl Siegel*

### A.1 Beschreibung

*Herbol-Methacryl Siegel* ist eine wasserverdünnbare Kunstharzdispersionsfarbe auf der Basis eines Ethylhexylacrylat und Methylmethacrylat-Copolymers.

Anwendung: Beschichtung für Beton-, Putz- und Estrichflächen in Auffangwannen und Auffangräumen für Heizöl EL, ungebrauchten Verbrennungsmotoren- und Kraftfahrzeuggetriebeölen sowie Gemischen aus gesättigten und aromatischen Kohlenwasserstoffen mit einem Aromatengehalt  $\leq 20$  Masse-% und einem Flammpunkt  $> 55$  °C.

Lieferbare Farben: kieselgrau, blaugrau, silbergrau, hellgrau

Bei frostfreier und sachgerechter Lagerung sind unangebrochene Gebinde mindestens 24 Monate verwendbar.

Der Ablauf der Verwendbarkeit (Verfalldatum) ist auf dem Gebinde angegeben.

### A.2 Bauliche Voraussetzungen

Durch konstruktive Maßnahmen sind Setzungs- und Schwindrisse in den Umfassungswänden und der Sohle der Auffangwannen und Auffangräume zu verhindern (z.B. Verzahnung, Bewehrung, Anker o.Ä.). Der Lastfall "Flüssigkeitsdruck" ist zu berücksichtigen. Bewegungsfugen sind im Bereich der Auffangwannen und Auffangräume unzulässig. Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen tragfähig sowie frei von Fehlstellen sein. Innenliegende Kanten sind als Hohlkehlen auszuführen. Putz und Estrich müssen fest auf den tragenden Bauteilen bzw. Umfassungswänden und der Sohle haften. Ihre Oberfläche darf nicht mit der Stahlkelle geglättet, sondern muss mit dem Holzbrett abgerieben sein. Ein nachträgliches Pudern mit Zement ist nicht zulässig. Rohrdurchführungen im Bereich unterhalb des maximal möglichen Flüssigkeitsstandes in Auffangwannen und Auffangräumen sind unzulässig. Mauerwerk sowie Betonflächen, die den obigen Bedingungen nicht entsprechen, sind mit einem fest haftenden Zementputz zu versehen.

Beton-, Putz- und Estrichflächen müssen mindestens 28 Tage alt und trocken sein, ehe sie beschichtet werden.

Für die Güte der Untergründe gelten die folgenden Mindestanforderungen und Normen:

Beton: Festigkeitsklasse C20/25 entsprechend DIN EN 206-1:2001-07 mit DIN EN 206-1/A1:2004-10 und DIN EN 206-1/A2:2005-09, DIN EN 1992-1-1:2011-01, DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04, DIN EN 1992-1-1/A1:2015-03, DIN EN 1992-1-1/NA/A1:2015-12, DIN 1045-2:2008-08, DIN 1045-3:2012-03, DIN 1045-3/Berichtigung 1:2013-07

Putz: Putzmörtelgruppe CS IV bzw. PIII entsprechend DIN EN 998-1:2010-12 sowie DIN 18550-1:2014-12 und DIN 18550-2:2015-06

Estrich: Festigkeitsklasse C25/F4 entsprechend DIN EN 13813:2003-01 sowie DIN 18560-3:2006-03, Tabelle 1 in Verbindung mit DIN 18560-1:2015-11, Abs. 7.5

Wassereinwirkung auf die Rückseite der Beschichtung muss vermieden werden. Wenn Grund- oder Sicker- oder andere Wässer von der Rückseite in das Bauwerk eindringen können, ist dieses entsprechend abzudichten. Hierfür gilt mindestens DIN 18195-4:2011-12 Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen gegen Bodenfeuchte (Kapillarwasser, Haftwasser) und nichtstauendes Sickerwasser an Bodenplatten und Wänden, Bemessung und Ausführung.

Erst wenn die vorgenannten baulichen Voraussetzungen gegeben sind, darf eine Beschichtung aufgebracht werden, da sie nur dann ihren Zweck erfüllen kann.



### A.3 Oberflächenvorbereitung und -beschaffenheit

Die Oberfläche muss fest sein, frei von Zementschlämme, Zementhaut, losen und mürben Teilchen, Gefügefehlstellen und trennend wirkenden Substanzen (z.B. Öl, Fett, Paraffin, Gummiabrieb, Trennmittel, Nachbehandlungsmittel, organische Zusätze, Anstrichreste). Sie darf weder abmehlen noch absanden.

Vor dem Aufbringen der Beschichtung ist die Oberfläche vom Beschichter zu beurteilen und abzunehmen.

Oberflächen müssen im Allgemeinen vorbehandelt werden. Eine mechanische Reinigung mit hartem Besen, Stahlbürste oder mit Industriestaubsauger reicht in der Regel aus. Sofern zur Ausbesserung von Fehlstellen Verspachtelungen erforderlich sind, ist hierfür eine geeignete Reparaturmasse auf Zementbasis (z.B. Herbol-Acryl-Mörtel) zu verwenden.

### A.4 Verarbeitung

- Aufbereiten des Beschichtungsmaterials: Aufrühren, für den Grundanstrich das Material verdünnen.  
Für die Deckanstriche ist *Herbol-Methacryl Siegel* nach gutem Aufrühren unverdünnt einzusetzen.
  - Verdünnung: Wasser
  - Mindesttemperatur für Umluft und Untergrund: +5 °C
  - Relative Luftfeuchtigkeit der Umluft: max. 80 %  
Für eine gute Durchlüftung während der Beschichtungsarbeiten ist Sorge zu tragen.
  - Auftragsarten: Nach gründlichem Aufrühren des Beschichtungsmaterials wird *Herbol-Methacryl Siegel* beim Grundanstrich mit der Bürste oder Rolle aufgetragen.
  - Anstrichaufbau: Für eine ausreichende Beschichtung sind mindestens 1 Grundanstrich und 3 Deckanstriche erforderlich. Aufeinanderfolgende Anstriche sind zur Vermeidung von Fehlstellen mit unterschiedlich eingefärbten Anstrichstoffen auszuführen. Um die Anzahl der aufgetragenen Schichten deutlich sichtbar zu machen, sind an den Seitenwänden der 2. und die weiteren Anstriche nur so weit hochzuführen, dass vom vorherigen Anstrich ein Streifen von jeweils etwa 1 cm Breite unüberstrichen bleibt.
- |                 |                                                                                                                                    |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Grundanstrich   | <i>Herbol-Methacryl Siegel</i> im Verhältnis 1 : 1 in Volumenteilen mit Wasser verdünnt auftragen, Verbrauch 150 ml/m <sup>2</sup> |
| 1. Deckanstrich | <i>Herbol-Methacryl Siegel</i> unverdünnt auftragen, Verbrauch ca. 300 ml/m <sup>2</sup>                                           |
| 2. Deckanstrich | <i>Herbol-Methacryl Siegel</i> unverdünnt auftragen, Verbrauch ca. 300 ml/m <sup>2</sup>                                           |
| 3. Deckanstrich | <i>Herbol-Methacryl Siegel</i> unverdünnt auftragen, Verbrauch ca. 300 ml/m <sup>2</sup>                                           |



Für die Gesamtbeschichtung werden mindestens 1000 ml/m<sup>2</sup> unverdünnten Anstrichstoffes benötigt. Hierdurch wird eine Gesamttrockenschichtdicke von mindestens 400 Mikrometern erreicht.

Nach 6-stündiger Durchtrocknung des Grundanstriches folgen 1., 2. und 3. Deckanstrich unverdünnt mit einer Zwischentrockenzeit von wiederum 6 Stunden.

Der Gesamtanstrich ist nach 7 Tagen durch Montagearbeiten belastbar (gebrauchsfertige Beschichtung).

Akzo Nobel Deco GmbH  
Am Coloneum 2  
50829 Köln

Köln, 21.06.2016



## Überprüfung der Beschichtung

### B.1 Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. der Inbetriebnahme

- (1) Die Prüfung vor Aufstellen des Behälters bzw. vor Inbetriebnahme der Lageranlagen darf erst nach Ablauf der in den Verarbeitungsrichtlinien festgelegten Mindesthärtungszeit erfolgen.
- (2) Die Kontrolle der vorhandenen Schichtdicke erfolgt über den nachgewiesenen Verbrauch an Beschichtungsmaterial bzw. mit geeigneten Nassfilmdickenmessern.
- (3) Die Prüfung der Beschaffenheit der Oberfläche der Beschichtung erfolgt durch Inaugenscheinnahme (vgl. Abschnitt 2).
- (4) Falls aufgrund der Prüfung nach 1(2) anzunehmen ist, dass der Schichtaufbau bzw. die Schichtdicke nicht den Anforderungen entspricht, ist der Aufbau zu prüfen.
- (5) Wird der Zustand der Beschichtung vor der Aufstellung des Behälters einer Heizöllageranlage mit einem Lagervolumen  $\leq 100 \text{ m}^3$  durch den Betreiber und einen Sachkundigen des Fachbetriebes, der die Behältermontage durchführt, in Anwesenheit eines sachkundigen Vertreters der Beschichtungsfirma geprüft, so ist darüber eine Bescheinigung gemäß Anlage C auszustellen und dem Sachverständigen, der die Inbetriebnahmeprüfung ausführt, unverzüglich zuzuleiten (Bescheinigungslösung).

### B.2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen ist die Beschichtung hinsichtlich ihrer Schutzwirkung zu prüfen.

Die Beschichtung gilt als dicht, wenn keine der nachstehend aufgeführten Mängel feststellbar sind:

- mechanische Beschädigungen der Beschichtungsoberfläche;
- Blasenbildung oder Ablösungen;
- Rissbildung an der Oberfläche;
- Ausblühungen bzw. Ablösungen des Untergrundes;
- Schmutzeinschlüsse, die die Schutzwirkung beeinträchtigen können;
- Aufweichen des Beschichtungsstoffes;
- Inhomogenität der Beschichtung oder
- Aufrauungen der Oberfläche.

Werden bei einer wiederkehrenden Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben.



### B.3 Ausbesserungsarbeiten

- (1) Werden bei der Prüfung nach Abschnitt 1 bzw. 2 Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich zu beheben. Nach Abschluss der Ausbesserungsarbeiten ist die Prüfung zu wiederholen. Werden bei dieser Prüfung erneut Fehler festgestellt, so ist die Ausbesserung zu wiederholen und eine dritte Prüfung durchzuführen. Werden bei dieser Prüfung wieder Mängel festgestellt, so ist die gesamte Beschichtung zu erneuern.
- (2) Ausbesserungsarbeiten sind mit dem gleichen Beschichtungsstoff oder mit einem Beschichtungsstoff, der mit der vorhandenen Beschichtung verträglich ist, vorzunehmen. Sofern die nachzubeschichtende Fläche 30 % der Gesamtfläche überschreitet, ist die gesamte Beschichtung zu erneuern. Zur Vorbereitung des Untergrundes muss die eingebrachte Beschichtung durch Schleifen oder durch Überstrahlen entsprechend vorbehandelt werden, so dass ein Verbund mit der nachfolgenden Beschichtung gewährleistet ist.
- (3) Der nachträgliche Auftrag der Beschichtung darf nur auf völlig sauberer und trockener Fläche erfolgen.
- (4) Beschädigte Flächen, die die Wirksamkeit der Beschichtung beeinträchtigen, bzw. Bereiche mit Blasen sind auszuschneiden (Minstdurchmesser 30 mm). Um eine einwandfreie saubere Überlappung des Beschichtungsstoffes auf der bereits aufgetragenen Beschichtung zu erreichen, müssen die Schnittkanten entsprechend vorbehandelt werden (z.B. Anschleifen).
- (5) Bei Ausbesserungen muss die angegebene Mindestschichtdicke erreicht werden.
- (6) Besondere Hinweise für das Ausbessern von Fehlstellen in der Verarbeitungsrichtlinie des Beschichtungsstoffes sind ggf. zu beachten.

### B.4 Prüfbescheinigung

Über das Ergebnis der Prüfungen ist im Rahmen der nach Arbeitsschutz- bzw. Wasserrecht zu erstellenden Bescheinigungen eine Aussage zu treffen.



**Bescheinigung über die Ausführung der Beschichtung eines Auffangraumes für Heizöl EL vor  
Aufstellen des Behälters einer Lageranlage mit einem Lagervolumen  $\leq 100 \text{ m}^3$**

Betreiber: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Nachweis: Beschichtungsstoff: \_\_\_\_\_  
Hersteller: \_\_\_\_\_  
Prüfzeugnis-Nr.: \_\_\_\_\_

Ausführung:  Boden  Beton  
 Estrich  
 Wand  Beton  
 Mauerwerk mit Putz

Prüfergebnis: Datum: \_\_\_\_\_ Prüfer: \_\_\_\_\_

- |                                                                   |                                |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------|
| <input type="checkbox"/> keine Mängel                             | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Mängel                                   | <input type="checkbox"/> _____ |
| <input type="checkbox"/> Beschichtung schadhaft                   |                                |
| <input type="checkbox"/> Schichtdicke der Beschichtung zu gering  |                                |
| <input type="checkbox"/> unzulässige Öffnungen/Rohrdurchführungen |                                |
| <input type="checkbox"/> Sachverständigenprüfung erforderlich     |                                |

Mängelbeseitigung: \_\_\_\_\_

Hinweise: Der Betreiber hat den Auffangraum regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren und ggf. auftretende Schäden zu beseitigen.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Betreiber

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Sachkundigen

